

Nr. 881a

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom 30. November 2007 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3, 4, 6 Absatz 2 und 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

§ 1 * *Anrechenbare Tagestaxen*

¹ Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Alters- oder Pflegeheim leben, können für Unterkunft und Betreuung pro Jahr Tagestaxen bis zu 265 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende angerechnet werden. Zusätzlich wird ein geschuldeter Beitrag an die Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim im Sinn von Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994² berücksichtigt.

² Für pflegebedürftige Personen in einem Spital oder einer Einrichtung für Behinderte können pro Jahr Tagestaxen bis zu 575 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende angerechnet werden.

§ 2 *Betrag für persönliche Auslagen*

¹ Für persönliche Auslagen sind jährlich anrechenbar:

- a. für nicht pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die keine Hilflosenentschädigung oder eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades beziehen:
28 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende;

¹ G 2007 372 (SRL Nr. [881](#))

² SR [832.10](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. für pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen: 21 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende.

§ 3 *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

¹ Für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 *Finanzierung*

¹ Stichtag für die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinden am Aufwand für die Ergänzungsleistungen gemäss § 12 Absatz 3 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007³ ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

§ 5 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes⁴ am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

³ G 2007 372 (SRL Nr. [881](#))

⁴ Vom Bund genehmigt am 19. Dezember 2007.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	30.11.2007	01.01.2008	Erstfassung	G 2007 420
§ 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 329

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
30.11.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	G 2007 420
30.11.2010	01.01.2011	§ 1	geändert	G 2010 329